



# Änderung des LROP 2021

Änderungen gegenüber dem Entwurf 2020



## 3.1.2. Ziffer 4

- Verpflichtung zur Festlegung von Biotopverbänden und Natura 2000 Gebieten und räumlicher Abgrenzung in RROP's aufgrund des landesweiten Biotopverbundkonzeptes
- Festlegung von geeigneten Habitatkorridoren auf Basis des landesweiten Biotopverbundkonzeptes im Nds. Landschaftsprogramm sowie weiterer naturschutzfachlicher Konzepte



## 3.2.1. Ziffer 1

### Förderung des ökologischen Landbaus

- bis 2025 ökologischer Landbau auf mindestens 10 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche
- bis 2030 15 % d...



## 3.2.1. Ziffer 4

- Festlegung der Vorranggebiete Wald und Natura 2000 in Anlage 2
- Übernahme in die RROP's
- Ausnahmsweise können Vorranggebiete für das Übertragungsnetz in Anspruch genommen werden, wenn keine geeigneten Trassenalternativen gefunden werden



## 4.1.2. Ziffer 4

- Sicherung der Bahnstrecke Landesgrenze (Rheine)-  
Quakenbrück als Vorranggebiet sonstige Bahnstrecken

Bereits im Entwurf 2020 (hier nur redaktionelle Änderung)



## 4.2.1. Erneuerbare Energieerzeugung

- Ziffer 1: Aufnahme von Wasserstoff als regenerativer Energieträger
- Ziffer 1: Weiter Zielvorgaben:
  - Nutzung von 1,4 % der Landesfläche bis 2030 für regenerative Energie
  - Ab 2030 2,1 %



## 4.2.1. Erneuerbare Energieerzeugung

- Ziffer 2: Inanspruchnahme von Wald für die Nutzung von Windenergie

Selbst in Landschaftsschutzgebieten und Naturparks kann die Inanspruchnahme unter Berücksichtigung von §§ 26 und 27 BNatSchG geprüft werden.

aber: LK Osnabrück sieht zur Zeit keine Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Waldflächen, da genügend Offenflächen im LK OS vorhanden sind.



## 4.2.1. Erneuerbare Energieerzeugung

- Ziffer 3:
  - Photovoltaik bis 2040 auf 65 GW
    - davon 50 GW an und auf Gebäuden u. Anlagen
    - davon 15 GW auf Freiflächenanlagen
  - Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft sollen nicht in Anspruch genommen werden.
  - Aber: Agrar-Photovoltaikanlagen möglich



## 4.2.2. Energieinfrastruktur

Festsetzungen:

- Festlegung der Leitungstrasse Conneforde-Cloppenburg-Merzen als Vorranggebiet
- Ausnahmsweise kann der 400 m Abstand zu Wohngebieten unterschritten werden.
- Neue Wohngebiete müssen die Mindestabstände einhalten.



# Position des Landkreises zum RRÖP

## Windkraftanlagen

- Es ist derzeit nicht geplant neue Vorranggebiete im RRÖP auszuweisen. Es ist auch keine Festlegung von Prozentualen Flächenanteilen notwendig (Aussage der ARL als Oberste Landesplanungsbehörde)
- Aber: Die Ausschlusswirkung soll entfallen.

Gemeinden können im F-Plan weitere Vorranggebiete nach einer entsprechenden Planung festsetzen. (Gesamtuntersuchung notwendig, Ermittlung von Potentialflächen unter neuer Bewertung von Tabu-Aspekten)

- LK beabsichtigt, Waldgebiete zu schützen, da im Landkreis genügend Offenflächen vorhanden sind.